

STADTAMT 67					
Eing.: 24. März 2021					
AL'in	67.1	67.2	67.3	67.4	67.6



Abteilung E: Gesundheit,  
Prävention

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Landeshauptstadt Saarbrücken  
z. Hd. Herrn Oberbürgermeister  
Uwe Conradt  
Rathausplatz 1  
  
66111 Saarbrücken

Herr Oberbürgermeister	
II	IV
VI	PR
Eing. 22. MRZ. 2021	
AMT 67	Betreff:

Referat: E 6

Bearbeiterin: Sibylle Maurer  
Tel.: +(49)681 501-5439  
Fax: +(49)681 501-3239  
E-Mail: s.maurer@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: E 6/4812-016#002/2021

Datum: 16. März 2021

Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt I 2021, 226)

hier: Genehmigung der Neufassung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken in der Fassung gemäß Schreiben vom 05.03.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Conradt,

hiermit wird die Neufassung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken in der mit Schreiben vom 05.03.2021 vorgelegten Fassung gemäß § 8 Absatz 3 BestattG

genehmigt.

Anmerkung: Nachfolgende Änderungsempfehlungen sollten bei der nächsten Überarbeitung der Friedhofssatzung übernommen werden.

Bei Verweisen auf das saarländische Bestattungsgesetz sollte auf das Gesetz vom 22. Januar 2021 Bezug genommen werden.



### Aufnahme des § 6a BestattG

Im Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt I 2021, 226) wurde der § 6a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr neu aufgenommen. Nach § 50 Absatz 3 BestattG soll zur Gewährleistung eines dauernden Ruherechts nach § 6a innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anpassung der Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen erfolgen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. S 2237), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 986), erfolgen. Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Sibylle Maurer